Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2761

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für das Bundesvermögen (23. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1968 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1968)

— Drucksache V/2625 —

A. Bericht der Abgeordneten Lange und Dr. Frerichs*)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf sowie den Entwurf eines Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1968 — Drucksache V/2625 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. Mai 1968

Der Ausschuß für das Bundesvermögen

Junghans	**Erwin Lange**	**Dr. Frerichs**
Vorsitzender	Berichterstatter	

*) *folgt als zu Drucksache V/2761*

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1968 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1968)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der gemäß § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1968 wird in Einnahme und Ausgabe auf

1 746 334 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Der Bundesschatzminister kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

§ 3

(1) Der Bundesschatzminister wird ermächtigt, mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrage von 300 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen. Diese Gewährleistungen können auch abweichend von § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) und, soweit erforderlich, zu erleichterten Bedingungen übernommen werden.

(2) Auf den Höchstbetrag gemäß Absatz 1 werden die Gewährleistungen angerechnet, für die das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder, soweit es in Anspruch genommen worden ist, keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, die auf Grund

a) von § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365)

b) des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (2. ERP-BürgschG) vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517)

übernommen worden sind.

§ 4

(1) Der Bundesschatzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung bewegliche Sachen des Bundes (ERP-Sondervermögen), die aus Zuwendungen des ERP-Sondervermögens erworben worden sind, den Zuschußempfängern und den Trägern von Forschungseinrichtungen oder zentralen Forschungsorganisationen unentgeltlich zu übereignen. Die Übereignung an andere als in Satz 1 genannte natürliche oder juristische Personen bedarf der Zustimmung des Ausschusses für das Bundesvermögen des Deutschen Bundestages.

(2) Der Bundesschatzminister kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung Veröffentlichungen unentgeltlich abgeben oder durch Dritte abgeben lassen.

(3) Der Bundesschatzminister darf im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen von der Einziehung von Forderungen des Bundes (ERP-Sondervermögen) im Verkehr mit Privatpersonen Abstand nehmen, wenn die Einziehung mit Verwaltungsaufwand oder Kosten verbunden wäre, die nicht in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Betrages stehen.

(4) Die Vorschriften des § 47 Abs. 3 und 4 der Reichshaushaltsordnung finden im Rechnungsjahr 1968 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

§ 5

Abweichend von § 31 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung sind übertragbare Ausgabemittel mit anderen Ausgabemitteln nach Maßgabe der ausgebrachten Vermerke deckungsfähig.

§ 6

Die §§ 2 bis 5 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1969 weiter.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.



Anlage

Wirtschaftsplan
gemäß § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953
für das Rechnungsjahr 1968

Teil I: Binnenwirtschaft

Ordentlicher Plan

Kapitel 1: Allgemein

Kapitel 2: Bundesgebiet (ohne Berlin)

Kapitel 3: Berlin

Kapitel 4: Treuhandverwaltung — Anleihe der Export-Import-Bank Washington

Teil II: Entwicklungshilfe

Ordentlicher Plan

Kapitel 5: Allgemein

Kapitel 6: Finanzierungshilfen

Kapitel 7: Liquiditätshilfe

Teil I:

Kap. Tit. 1968	Kap. Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1968 DM	Betrag für 1967 DM
1	2	3	4	5
		Ordentlicher Plan		
		Allgemein		
1	**1**	**I. Einnahme**		
1	1	Vortrag aus Vorjahren	25 800 000	—
2	2	Einnahmen aus Veröffentlichungen	1 000	1 000
10	10	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000
		Summe Einnahmen	25 806 000	6 000
1	**1**	**II. Ausgabe**		
1	1	Kosten aus Anlaß der Einziehung von Forderungen, der Durchführung von Prüfungen sowie Gerichts- und ähnliche Kosten	50 000	50 000
2	2	Kosten zur Durchführung von Untersuchungen, Erhebungen und Veröffentlichungen	300 000	300 000
3	3	Dankesspende	630 000	1 180 000
10	10	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000
		Summe Ausgaben	985 000	1 535 000
		Abschluß		
		Einnahmen	25 806 000	6 000
		Ausgaben	985 000	1 535 000
		Überschuß/Zuschuß	24 821 000	1 529 000

Binnenwirtschaft

Erläuterungen

6

I. Einnahme

Zu Tit. 1

Veranschlagt sind in den Vorjahren angefallene Mittel, die nicht verausgabt werden konnten.

Auf Kap. 3 (Berlin) entfallen 17 100 000 DM.

Zu Tit. 2

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 10

Der Betrag ist geschätzt.

II. Ausgabe

Zu Tit. 1

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Ferner können im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Bürgschaften Prüfungen durchgeführt werden.

Zu Tit. 2

Für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der Mittel des ERP-Sondervermögens können Untersuchungen, Erhebungen und Veröffentlichungen vorgenommen werden.

Aus dem Ansatz können Untersuchungen und Erhebungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, anfinanziert werden.

Zu Tit. 3

Im Rahmen einer Dankesspende des deutschen Volkes für die von den Vereinigten Staaten von Amerika in der Nachkriegszeit gewährten Hilfeleistungen werden Reise- und Studienkosten amerikanischer Studierender in Deutschland sowie dabei entstehende sonstige Kosten (z. B. für Tagungen) übernommen.

Zu Tit. 10

Der Betrag ist geschätzt.

Teil I:

Kap. Tit. 1968	Kap. Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1968 DM	Betrag für 1967 DM
1	2	3	4	5
		Bundesgebiet (ohne Berlin)		
2	**2**	**I. Einnahme**		
1	1	Erträge aus Beteiligungen	120 000	120 000
2	2	Zinsen aus Darlehen, Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw.	174 700 000	186 250 000
3	3	Tilgungen von Darlehen und sonstige Rückflüsse	604 300 000	522 000 000
4	4	Vergütungen für die Übernahme von Bürgschaften	160 000	150 000
5	5	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	300 000	300 000
10	10	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000
		Summe Einnahmen	779 585 000	708 825 000

Binnenwirtschaft

Erläuterungen

6

Zu Tit. 1

Das ERP-Sondervermögen ist beteiligt an

a) der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit	90 000 000 DM
(Vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 16. August 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1339)	
b) der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) mit	3 000 000 DM
(Vgl. § 2 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank — Bank für Vertriebene und Geschädigte — vom 28. Oktober 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 293)	
Mittelbar ist das ERP-Sondervermögen beteiligt an	
c) der Weltbank mit	100 000 000 DM
d) der Internationalen Finanz-Corporation mit	15 318 105 DM

Im Rechnungsjahr 1968 wird mit einer Gewinnbeteiligung bei der Lastenausgleichsbank gerechnet.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Zinsen:

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	154 000 000 DM
b) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	7 600 000 DM
c) aus Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw.	8 100 000 DM
d) Mehreinnahmen	5 000 000 DM
	174 700 000 DM

Zu d)

Erfahrungsgemäß fallen im Laufe des Rechnungsjahres Mehreinnahmen an, die mit 5 000 000 DM geschätzt sind.

Zu Tit. 3

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	565 200 000 DM
b) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	29 100 000 DM
c) Mehreinnahmen	10 000 000 DM
	604 300 000 DM

Zu c)

Erfahrungsgemäß fallen durch vorzeitige Tilgungen und sonstige Rückflüsse Mehreinnahmen an, die mit 10 000 000 DM geschätzt sind.

Zu Tit. 4

Für die Übernahme von Bürgschaften ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 5

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 10

Der Betrag ist geschätzt.

Teil I:

Kap. Tit. 1968	Kap. Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1968 DM	Betrag für 1967 DM
1	2	3	4	5
2	2	**II. Ausgabe**		
		Abweichend von den allgemeinen ERP-Konditionen dürfen Kredite zu erleichterten Bedingungen gewährt werden, sofern der Förderungszweck nur durch derartige Bedingungen erreicht werden kann.		
1	1	Förderungsmaßnahmen für die Land-, Forst- und Fischwirtschaft	—	—
2	2	Förderungsmaßnahmen für den Bergbau	—	—
3	3	Förderungsmaßnahmen für die Energie- und Wasserwirtschaft	33 600 000	47 000 000
		Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehenszusagen bis zur Höhe von 10 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1969 zu geben.		
4	4	Förderungsmaßnahmen für die Eisen- und Stahl- sowie sonstige Grundstoffindustrie	—	—
5	5	Förderungsmaßnahmen für die verarbeitende Industrie	106 000 000	65 000 000
		Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehnszusagen bis zur Höhe von 245 000 000 DM auf das Aufkommen der Rechnungsjahre 1969 bis 1972 zu geben.		
6	6	Förderungsmaßnahmen für die Verkehrswirtschaft	75 000 000	77 000 000
		Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehnszusagen bis zur Höhe von 10 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1969 zu geben		

Binnenwirtschaft — Bundesgebiet (ohne Berlin) —

Erläuterungen

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind bzw. sollen gebunden werden bei

Tit.	Zweckbestimmung	Rechnungsjahr 1968	1969	1970	1971/72
		in Millionen DM			
3	Energie und Wasserwirtschaft	33,6	10*)	—	—
5	Verarbeitende Industrie	71	88 20*)	15 75*)	— 150*)
6	Verkehrswirtschaft	27	10 10*)	11	—
8	Gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte	—	10*)	—	—
12	Wirtschaft im Saarland und in Bergbaugebieten	10	45	45*)	—
14	Reinhaltung der Luft	5	5*)	—	—
30	Auftragsfinanzierung Berlin	20	35*)	35*)	—
		166,6	233	181	150

*) im ERP-Wirtschaftsplan 1968 enthalten

Zonenrandgebiet

Zur verstärkten Förderung des Zonenrandgebietes sind in den Jahren 1965 bis 1967 je 100 000 000 DM bereitgestellt worden. Es ist vorgesehen, 1968 weitere 100 000 000 DM aus dem Ansatz von Tit. 8 zur Verfügung zu stellen. Von den Erläuterungen kann abgewichen werden, sofern es der Förderungszweck erfordert.

Zu Tit. 3

Veranschlagt sind Kredite für

a) die Wasserwirtschaft	8 600 000 DM
b) die Atomwirtschaft	25 000 000 DM
	33 600 000 DM

Zu a)

Die Mittel sind zur Finanzierung vordringlicher Investitionen in Schwerpunkten zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung vorgesehen. Der Betrag ist 1967 auf Grund einer Bindungsermächtigung bereits zugesagt worden.

Weitere 4 900 000 DM sind bei Kap. 4 Tit. 2 veranschlagt.

Die Weiterfinanzierung von Projekten, die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist in Aussicht genommen.

Zu b)

Zur Teilfinanzierung der Kernkraftwerke in Obrigheim/Neckar und Lingen/Emsland hat das ERP-Sondervermögen in den Rechnungsjahren 1965 bis 1968 je 25 000 000 DM, insgesamt also 100 000 000 DM, zur Verfügung zu stellen.

Bindungsermächtigung:

Zu a)

Zur Fortführung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft ist eine Bindungsermächtigung von 10 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1969 erforderlich.

Zu Tit. 5

Veranschlagt sind Kredite

a) zur Finanzierung ausländischer Aufträge an deutsche Schiffswerften	71 000 000 DM
b) für Anpassungsmaßnahmen der deutschen Schiffswerften	35 000 000 DM
	106 000 000 DM

Zu a)

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Schiffswerften, die durch Maßnahmen anderer Länder beeinträchtigt ist, sind Kredite in Höhe von 497 000 000 DM zugesagt worden. Die Verpflichtungen betrugen am 31. Dezember 1967 174 000 000 DM.

Zu b)

Die Kredite sollen für die Finanzierung von Investitionen in der Werftindustrie verwendet werden, die zur Anpassung der Produktion an die internationalen Wettbewerbsbedingungen notwendig sind.

Für Vorhaben der verarbeitenden gewerblichen Wirtschaft stehen Mittel bei Kap. 2 Tit. 8 zur Verfügung.

Bindungsermächtigung:

Zu a)

Zur kontinuierlichen Fortführung der Finanzierung ausländischer Aufträge an deutsche Schiffswerften soll ein VI. Werftprogramm eingeleitet werden. Verbindliche Zusagen müssen 1968 erteilt werden. Es ist daher eine Bindungsermächtigung in Höhe von 225 000 000 DM auf das Aufkommen der Rechnungsjahre 1970 bis 1972 erforderlich.

Zu b)

Zur kontinuierlichen Fortführung der Anpassungsmaßnahmen ist eine Bindungsermächtigung in Höhe von 20 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1969 erforderlich.

Zu Tit. 6

Veranschlagt sind Kredite für

a) die Seehafenbetriebe	8 000 000 DM
b) die Verkehrsbetriebe	5 000 000 DM
c) die Seeschiffahrt	62 000 000 DM
	75 000 000 DM

Zu a)

Der veranschlagte Betrag dient zur Finanzierung eines sich über mehrere Jahre erstreckenden Programms zum Ausbau und zur Rationalisierung der Seehafenbetriebe, damit diese sich der internationalen Wettbewerbslage anpassen können.

Zu b)

Der veranschlagte Betrag soll Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs für Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Er ist für die anteilige Finanzierung von Aufträgen nach Berlin bestimmt.

Zu c)

Die Mittel sind zur Modernisierung der deutschen Handelsflotte vorgesehen.

Auf die in den vergangenen Rechnungsjahren zugesagten Kredite von 120 000 000 DM sind bis 1967 72 000 000 DM gezahlt worden. Der Restbetrag von 48 000 000 DM soll 1968 mit 27 000 000 DM und 1969 bis 1970 mit 21 000 000 DM zur Verfügung gestellt werden.

Bindungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung der deutschen Handelsflotte ist eine Bindungsermächtigung bis zur Höhe von 10 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1969 erforderlich.

Teil I:

Kap. Tit. 1968	Kap. Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1968 DM	Betrag für 1967 DM
1	2	3	4	5
(2)	(2)			
7	7	Förderungsmaßnahmen für den Wohnungsbau	—	10 000 000
8	8	Förderungsmaßnahmen für die sonstige gewerbliche Wirtschaft	277 500 000	236 500 000
		Aus diesen Mitteln können Ausgaben bei den Tit. 4 und 5 bis zur Höhe von 227 000 000 DM gedeckt werden.		
		Die für die gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten veranschlagten Mittel dürfen bis zur Verausgabung für den vorgesehenen Verwendungszweck als Liquiditätshilfen für die Gewährung von Betriebsmittelkrediten zugunsten von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten eingesetzt werden.		
		Die für die Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft veranschlagten Mittel dürfen bis zur Verausgabung für den vorgesehenen Verwendungszweck neu gegründeten Bundeskreditgarantiegemeinschaften überlassen werden.		
		Bindungsermächtigung:		
		Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehenszusagen bis zur Höhe von 10 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1969 zu geben.		
10	10	Maßnahmen zur Förderung des Erfahrungsaustausches	250 000	250 000

Binnenwirtschaft — Bundesgebiet (ohne Berlin) —

Erläuterungen

6

Zu Tit. 8

Veranschlagt sind Kredite für

a) die mittelständische gewerbliche Wirtschaft	205 000 000 DM
b) die gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten	28 000 000 DM
c) die Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft	2 500 000 DM
d) die gewerbliche Wirtschaft für Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen	22 000 000 DM
e) Presseunternehmen	20 000 000 DM
	277 500 000 DM

Aus den veranschlagten Beträgen sollen 100 000 000 DM zur verstärkten Förderung des Zonenrandgebietes bereitgestellt werden (vgl. Erläuterungen „Zu Kap. 2").

Ferner sind zur Förderung des Mittelstandes bei Kap. 2 Tit. 11 — Produktivität — 10 000 000 DM veranschlagt.

Zu a)

Zur Fortführung der Förderung

aa) kleiner und mittlerer Unternehmen des Handwerks, des Handels und des Beherbergungsgewerbes

bb) des Kleingewerbes

cc) kleiner Industrieunternehmen sowie

dd) der mittleren verarbeitenden Industrie

sollen Kredite bereitgestellt werden:

1. in den Zonenrand- und Bundesausbaugebieten, in den Bundesausbauorten sowie in kleinbäuerlichen und schwachstrukturierten Gebieten für den Auf- und Ausbau, die Rationalisierung und Modernisierung der Betriebe;
2. zur Gründung selbständiger Existenzen durch Nachwuchskräfte sowie zur Errichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen und neu geordneten Stadtkernen. [Unter diese Maßnahmen fallen nicht die bei cc) und dd) aufgeführten Unternehmen.]

Zu b)

Vorgesehen sind:

aa) für die Gewährung von Krediten zur Finanzierung von Rationalisierungs-, Modernisierungs- und Umstellungsmaßnahmen sowie zum Auf- und Ausbau kleinerer und mittlerer Unternehmen solcher Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge, Kriegssachgeschädigten und Evakuierten, die infolge der erlittenen Kriegs- und Kriegsfolgeschäden noch der Zuführung von Krediten aus öffentlichen Mitteln zu erleichterten Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen bedürfen	26 500 000 DM
Aus den bei a) veranschlagten Mitteln sind für den vorgenannten Personenkreis im Zonenrandgebiet 5 000 000 DM vorgesehen.	
bb) für die Gewährung von Krediten an nichtdeutsche Flüchtlinge und Verschleppte zum Aufbau von selbständigen Existenzen	1 500 000 DM
	28 000 000 DM

Zu c)

Aus den veranschlagten Mitteln sollen Kredite zur Bildung von Haftungsfonds neugegründeten Kreditgarantiegemeinschaften oder, soweit erforderlich, auch zur Erhöhung von Haftungsfonds bestehenden Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft gewährt werden.

Die durch die vorzeitige Bereitstellung der Mittel erzielten Zinseinnahmen haben die Bundeskreditgarantiegemeinschaften zur Deckung ihrer Anlaufkosten zu verwenden.

Zu d)

Die Kredite sollen zur Finanzierung von Investitionen der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft verwendet werden, die durch wesentliche Strukturänderungen infolge des internationalen Wettbewerbs ihr Produktionsprogramm umstellen müssen.

Kleinere und mittlere Unternehmen sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

Zu e)

Die Kredite sollen kleinen und mittleren Presseunternehmen für Investitionen zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Bindungsermächtigung:

Um eine kontinuierliche Kreditversorgung der gewerblichen Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten zu gewährleisten, ist eine Bindungsermächtigung bis zur Höhe von 10 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1969 erforderlich.

Zu Tit. 10

Die Mittel sollen der Carl-Duisberg-Gesellschaft für Nachwuchsförderung e. V. als Darlehn zur Verfügung gestellt werden, damit die Gesellschaft ihrerseits Darlehen an deutsche Praktikanten und Werkstudenten, die sich zu Ausbildungszwecken in den OECD-Ländern aufhalten, gewähren kann.

Teil I:

Kap. Tit. 1968	Kap. Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1968 DM	Betrag für 1967 DM
1	2	3	4	5
(2)	(2)			
11	11	Maßnahmen zur Förderung der Produktivität	10 000 000	10 000 000
12	12	Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft im Saarland und in Bergbaugebieten	72 900 000	40 900 000
		Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehenszusagen bis zur Höhe von 80 000 000 DM auf das Aufkommen der Rechnungsjahre 1969 und 1970 zu geben.		
14	14	Maßnahmen zur Förderung der Reinhaltung der Luft ..	5 000 000	—
		Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehenszusagen bis zur Höhe von 5 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1969 zu geben.		
15	15	Abdeckung eines Einnahmerestes im außerordentlichen Plan 1964	10 000 000	10 000 000

Binnenwirtschaft — Bundesgebiet (ohne Berlin) —

Erläuterungen

6

Zu Tit. 11

Die Zuschüsse sind vorgesehen für die Finanzierung

a) des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. (Haushalt) ..	5 200 000 DM
b) von Maßnahmen überbetrieblicher oder gesamtwirtschaftlicher Bedeutung	4 800 000 DM
	10 000 000 DM

Zu b)

Mit den vorgesehenen Mitteln sollen aktuelle Untersuchungen und sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität durchgeführt werden.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Förderung der Rationalisierung, die der Anpassung an den strukturellen Wandel, insbesondere im Bereich der mittleren und kleineren Unternehmen der Wirtschaft, dienen, und zwar u. a.

1. Gruppen- und Einzeluntersuchungen über Rationalisierungsprobleme auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Maßnahmen zur Umsetzung von Rationalisierungswissen in die Praxis,
2. Untersuchungen über arbeitswirtschaftliche Probleme im Zusammenhang mit den strukturellen Wandlungen in der Wirtschaft, insbesondere durch den technischen Fortschritt,
3. praxisnahe Aufbereitung neuer technischer Erkenntnisse und methodische Erarbeitung von Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich der Betriebstechnik,
4. Förderung des Betriebsberatungswesens.

Projekte, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sollen im laufenden Rechnungsjahr anfinanziert werden; die Weiterfinanzierung in den späteren Rechnungsjahren ist in Aussicht genommen.

Die Förderungsmaßnahmen des Produktivitätszuschußprogramms erstrecken sich auch auf Berlin.

Zu Tit. 12

Veranschlagt sind:

Kredite für	
a) die gewerbliche Wirtschaft im Saarland	27 500 000 DM
b) die gewerbliche Wirtschaft in Bergbaugebieten	45 000 000 DM
Zuschüsse für	
c) die Absatzförderung saarländischer Erzeugnisse	400 000 DM
	72 900 000 DM

Zu a) und b)

Die Mittel sind vorgesehen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

1. des Saarlandes
2. solcher Bergbaugebiete, die von Bergwerksstillegungen, insbesondere im Steinkohlenbergbau, betroffen sind.

Für die Wirtschaft des Saarlandes sind im Rechnungsjahr 1967 auf Grund einer Bindungsermächtigung 10 000 000 DM zugesagt worden.

Zu c)

Die veranschlagten Mittel dienen wie in den vergangenen Rechnungsjahren der Förderung des Absatzes saarländischer Erzeugnisse in das Bundesgebiet und in das Ausland.

Bindungsermächtigung:

Zu a) und b)

Um die Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Bergbaugebieten verstärkt durchführen zu können, ist eine Bindungsermächtigung von 80 000 000 DM auf das Aufkommen der Rechnungsjahre 1969 und 1970 erforderlich.

Zu Tit. 14

Die Mittel sollen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Mitfinanzierung des Baues von Anlagen zur Reinhaltung der Luft zur Verfügung gestellt werden.

Der Betrag ist 1967 auf Grund einer Bindungsermächtigung bereits zugesagt worden.

Bindungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen zur Förderung der Reinhaltung der Luft ist es notwendig, vertragliche Bindungen auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1969 bis zur Höhe von 5 000 000 DM einzugehen.

Zu Tit. 15

Im Rechnungsjahr 1964 ist bei Kap. A 2 Tit. 1 eine Kreditermächtigung in Höhe von 30 000 000 DM zugunsten der gewerblichen Wirtschaft im Zonenrandgebiet und in den Bundesausbaugebieten erteilt worden. Die Kreditbeträge sind ausgezahlt.

Von der Deckung dieser Ausgabe durch die Aufnahme eines Kredites ist Abstand genommen worden. Der Betrag von 30 000 000 DM soll in jährlichen Teilbeträgen ab 1966 aus dem ordentlichen Aufkommen des ERP-Sondervermögens zur Verfügung gestellt werden.

Der veranschlagte Betrag ist die letzte Rate.

Teil I:

Kap. Tit. 1968	Kap. Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1968 DM	Betrag für 1967 DM
1	2	3	4	5
(2)	(2)			
22	22	Inanspruchnahme aus Gewährleistungs- und Bürgschaftsverträgen	1 500 000	1 500 000
26	26	Erstattung von Verwaltungskosten	1 000	1 000
30	30	Wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen aller Art	98 009 000	63 481 000
		Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehenszusagen bis zur Höhe von 70 000 000 DM auf das Aufkommen der Rechnungsjahre 1969 und 1970 zu geben. Die Mittel des Titels sind mit denen der Tit. 1 bis 14 und 22 deckungsfähig.		
40	40	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000
		Summe Ausgaben	689 765 000	561 643 000
		Abschluß		
		Einnahmen	779 585 000	708 825 000
		Ausgaben	689 765 000	561 643 000
		Überschuß	89 820 000	147 182 000

Binnenwirtschaft — Bundesgebiet (ohne Berlin) —

Erläuterungen

6

Zu Tit. 22

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365),
2. dem Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517) und
3. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964—1968

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Sicherheitsleistungen, Gewährleistungen und Bürgschaften bis zum Gesamtbetrage von 700 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verträgen vorgesehen (vgl. auch Kap. 3 Tit. 22 der Ausgabe).

Zu Tit. 26

Auf Grund der in den Erläuterungen zu Kap. 2 Tit. 22 aufgeführten Gesetze haben die Hauptleihinstitute im Auftrage und für Rechnung des ERP-Sondervermögens Bürgschaften übernommen.

Die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr an die Hauptleihinstitute ist dann erforderlich, wenn das ERP-Sondervermögen aus seiner Bürgschaft in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist.

Die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) verwaltet für das ERP-Sondervermögen Lastenausgleichsansprüche auf Grund des Rundschreibens des Bundesausgleichsamtes vom 1. September 1961 (Mtbl. BAA 1961 S. 464) und der nachträglichen Änderung hierzu vom 5. Mai 1962 (Mtbl. BAA 1962 S. 183). Hierfür erhält sie eine Bearbeitungsgebühr.

Zu Tit. 30

Von dem veranschlagten Betrag von 98 009 000 DM sind 73 000 000 DM für die anteilige Finanzierung von Aufträgen an Berliner Unternehmen vorgesehen. Der Geschäftssitz der Auftraggeber muß außerhalb Berlins liegen. Von den 73 000 000 DM sind bereits 20 000 000 DM 1967 auf Grund einer Bindungsermächtigung zugesagt worden. Weiter sind u. a. Mittel veranschlagt, die infolge Umprogrammierungen bei anderen als ursprünglich vorgesehenen Titeln verausgabt werden müssen. Aus diesen Mitteln können in Ausnahmefällen im Rahmen des § 5 Abs. 2 ERP-VerwGes auch verlorene Zuschüsse gewährt werden.

Eine Aufteilung des Betrages von 98 009 000 DM auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche ist erst nach Festlegung der Verwendungszwecke möglich.

Bindungsermächtigung:

Um der Berliner Wirtschaft die Hereinnahme weiterer Aufträge zu ermöglichen, ist es notwendig, vertragliche Bindungen auf das Aufkommen der Rechnungsjahre 1969 und 1970 bis zur Höhe von 70 000 000 DM einzugehen.

Zu Tit. 40

Der Betrag ist geschätzt.

Teil I:

Kap. Tit. 1968	Kap. Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1968 DM	Betrag für 1967 DM
1	2	3	4	5
		Berlin		
3	**3**	**I. Einnahme**		
			—	—
1	2	Erträge aus Beteiligungen	1 785 000	1 785 000
2	3	Zinsen aus Darlehen, Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw.	51 530 000	48 788 000
3	5	Tilgungen von Darlehen und sonstige Rückflüsse	228 610 000	207 200 000
4	7	Ablösungen, Erträge und sonstige Einnahmen aus der Eigenkapitalfinanzierung	13 450 000	12 430 000
5	8	Vergütungen für die Übernahme von Bürgschaften	30 000	5 000
6	9	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	50 000	10 000
20	20	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000
				16 478 000*
				1 896 000*
				9 227 000*
		Summe Einnahmen	295 460 000	297 824 000

* 1967 Ansätze für Titel 1, 4 und 6

Binnenwirtschaft

Erläuterungen

6

Zu Tit. 1

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank AG mit 34 000 000 DM beteiligt. Wie im vergangenen Jahr wird mit der Ausschüttung einer Dividende gerechnet.

Wegen der Erträge aus Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms vgl. Tit. 4 der Einnahme.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Zinsen:

a) von der Berliner Industriebank AG	27 650 000 DM
b) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	9 900 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	80 000 DM
d) vom Land Berlin	4 300 000 DM
e) von der Deutschen Bundespost	100 000 DM
f) aus Bankguthaben, Wertpapieren, sonstigen Anlagen usw.	4 500 000 DM
g) Mehreinnahmen	5 000 000 DM
	51 530 000 DM

Zu g)

Erfahrungsgemäß fallen im Laufe des Rechnungsjahres Mehreinnahmen an, die mit 5 000 000 DM geschätzt sind.

Zu Tit. 3

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) durch die Berliner Industriebank AG	182 400 000 DM
b) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	27 300 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	210 000 DM
d) durch das Land Berlin	12 000 000 DM
e) durch die Deutsche Bundespost	1 700 000 DM
f) Mehreinnahmen	5 000 000 DM
	228 610 000 DM

Zu f)

Erfahrungsgemäß fallen im Laufe des Rechnungsjahres Mehreinnahmen an, die mit 5 000 000 DM geschätzt sind.

Zu Tit. 4

Nach einer Vereinbarung mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 15./19. Juni 1953 sind die aus dem Programm „Eigenkapitalfinanzierung" anfallenden Einnahmen dem gleichen Verwendungszweck wieder zuzuführen oder zur Bestreitung der Kosten für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen zu verwenden (vgl. Kap. 3 Tit. 20a und 21 der Ausgabe).

Zu Tit. 5

Für die Übernahme von Bürgschaften ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 6

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände u. dgl. sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 20

Der Betrag ist geschätzt.

Teil I:

Kap. Tit. 1968	Kap. Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1968 DM	Betrag für 1967 DM
1	2	3	4	5
3	3	**II. Ausgabe**		
		In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfange vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen.		
		Abweichend von den allgemeinen ERP-Konditionen können Kredite und Beteiligungen zu erleichterten Bedingungen gewährt werden, sofern der Förderungszweck nur durch derartige Bedingungen erreicht werden kann.		
1	1	Zur Förderung der Berliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten sowie durch sonstige Kreditmaßnahmen	197 950 000	198 434 000
		Die Mittel sind mit denen der Tit. 2, 3 und 5 deckungsfähig.		
		Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehenszusagen bis zur Höhe von 70 000 000 DM auf das Aufkommen der Rechnungsjahre 1969 und 1970 zu geben.		
2	2	Für Wiederaufbaumaßnahmen	5 000 000	8 000 000
		Die Mittel sind mit denen des Tit. 1 deckungsfähig.		
		Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehenszusagen bis zur Höhe von 5 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1969 zu geben.		

Binnenwirtschaft — Berlin —

Erläuterungen

6

Zu Kap. 3

Durch verbindliche Zusagen sind bzw. sollen gebunden werden bei

Titel	Zweckbestimmung	Rechnungsjahr 1968	1969	1970
		in Millionen DM		
1	Investitionskredite	90	30 40 *)	30 *)
2	Wiederaufbaumaßnahmen .	—	5 *)	
5	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	—	35 *)	35 *)
		90	110	65

*) im ERP-Wirtschaftsplan 1968 enthalten.

Die bei den einzelnen Titeln ausgebrachte Deckungsfähigkeit ist erforderlich, um zweckentsprechende Verwendungen der Mittel sowie etwa notwendig werdende Umprogrammierungen nach den jeweiligen Bedürfnissen zu ermöglichen.

Soweit die Mittel zur Finanzierung von Investitionen nicht ausreichen, ist der Bedarf aus dem Ansatz zur Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse (Tit. 5) zu entnehmen.

Zu Tit. 1

Die Berliner Wirtschaft hat weiterhin einen erheblichen Bedarf an Investitions- und Betriebsmittelkrediten. Aus den veranschlagten Mitteln sollen 182 000 000 DM verwendet werden

a) zur Rationalisierung und Erweiterung der Produktion
b) zur Sicherung von Arbeitsplätzen.

90 000 000 DM sind 1966 und 1967 auf Grund von Bindungsermächtigungen bereits zugesagt worden.

Weiter sind u. a. Mittel veranschlagt, die infolge Umprogrammierungen bei anderen als ursprünglich vorgesehenen Titeln verausgabt werden müssen. Aus den Mitteln können in Ausnahmefällen im Rahmen des § 5 Abs. 2 ERP-VerwGes. auch verlorene Zuschüsse gewährt werden.

Bindungsermächtigung:

Die Maßnahmen zur Förderung der Berliner Wirtschaft sollen auch in den Rechnungsjahren 1969 und 1970 fortgeführt werden. Um bereits im Rechnungsjahr 1968 die Inangriffnahme von Projekten zu ermöglichen, für die erst in den Rechnungsjahren 1969 und 1970 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Ermächtigung zum Eingehen vertraglicher Bindungen bis zur Höhe von 70 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 2

Die Kredite sind zur anteiligen Finanzierung des Wiederaufbaues und Neubaues von Geschäftshäusern und, soweit erforderlich, von Einrichtungen kultureller Bedeutung vorgesehen.

Bindungsermächtigung:

Um die kontinuierliche Finanzierung der Förderungsmaßnahmen sicherzustellen, ist eine Bindungsermächtigung in Höhe von 5 000 000 DM auf das Aufkommen des Rechnungsjahres 1969 erforderlich.

Teil I:

Kap. Tit. 1968	Kap. Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1968 DM	Betrag für 1967 DM
1	2	3	4	5
(3)	**(3)**			
3	3	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen	2 350 000	1 300 000
		Die Mittel sind mit denen des Tit. 1 deckungsfähig.		
4	4	Maßnahmen zur Förderung der Forschung und wirtschaftlich bedeutender kultureller Einrichtungen	2 800 000	2 800 000
5	5	Maßnahmen zur Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	80 000 000	70 000 000
		Die Mittel sind mit denen des Tit. 1 deckungsfähig.		
		Bindungsermächtigung: Es wird die Ermächtigung erteilt, Darlehenszusagen bis zur Höhe von 70 000 000 DM auf das Aufkommen der Rechnungsjahre 1969 und 1970 zu geben		

Binnenwirtschaft — Berlin —

Erläuterungen

6

Zu Tit. 3

Veranschlagt sind Zuschüsse für

a) Werbemaßnahmen	250 000 DM
b) Veranstaltungen in Berlin	200 000 DM
c) Ausstellungen in Berlin	1 200 000 DM
d) Erstellung eines russisch-deutschen naturwissenschaftlich-technischen Wörterbuches	200 000 DM
e) Sonstige Maßnahmen	500 000 DM
	2 350 000 DM

Zu a)

Die veranschlagten Mittel sind vorgesehen:

aa) zur allgemeinen Wirtschaftswerbung,

bb) für den Einsatz eines Werbefilms für den Berliner Fremdenverkehr.

Zu b)

Die Insellage Berlins erfordert die Wahrung der Stellung als nationales oder internationales Tagungszentrum. Durch die Gewährung von Zuschüssen soll der Anreiz gegeben werden, wirtschaftlich oder wissenschaftlich bedeutsame Veranstaltungen in Berlin durchzuführen.

Zu c)

Wie in den Vorjahren soll im Rahmen der Import-Ausstellung „Partner des Fortschritts" die deutsche Wirtschaft mit den Problemen der Entwicklungsländer vertraut gemacht werden. Gleichzeitig soll diesen Ländern Gelegenheit gegeben werden, ihre Erzeugnisse auszustellen um Geschäftsverbindungen mit der deutschen Wirtschaft anzuknüpfen.

Die Importausstellung einschließlich Internationale Börse des Tourismus wird anteilig aus Mitteln des Landeshaushalts Berlin und des ERP-Sondervermögens finanziert.

Ferner sollen die Mittel für weitere Ausstellungen und Untersuchungen zur Ausgestaltung Berlins als Messestadt verwendet werden.

Zu d)

Seit 1960 wird die Erstellung eines russisch-deutschen naturwissenschaftlich-technischen Wörterbuches aus Mitteln des Landeshaushalts Berlin und des ERP-Sondervermögens finanziert.

Zu e)

Das ERP-Sondervermögen hat jährlich 500 000 DM für Zwecke zur Verfügung zu stellen, die sowohl der Förderung der Berliner Wirtschaft als auch den Interessen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

Aus diesem Betrag sind 1968 bis zu 200 000 DM für eine Beteiligung Berlins an der Ausstellung „Hemis Fair 1968" in St. Antonio/Texas zur Verfügung zu stellen.

Zu Tit. 4

2 500 000 DM sind für die Förderung solcher Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische oder wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können.

Projekte, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sollen im laufenden Rechnungsjahr anfinanziert werden. Die Weiterfinanzierung in den späteren Rechnungsjahren ist in Aussicht genommen.

300 000 DM sollen für Vorhaben der Schiffbauforschung verwendet werden.

Zu Tit. 5

Veranschlagt sind Kredite für

a) die Deutsche Bundesbahn	28 000 000 DM
b) die Deutsche Bundespost	27 000 000 DM
c) sonstige Bereiche	25 000 000 DM
	80 000 000 DM

Zu a) und b)

Die Mittel dienen der anteiligen Finanzierung eines Auftragsfinanzierungsprogramms zugunsten der Berliner Wirtschaft.

Zu c)

Das Auftragsfinanzierungsprogramm wird anteilig aus Mitteln des ERP-Sondervermögens, der Auftraggeber bzw. -nehmer und der Berliner Geschäftsbanken finanziert. Aus dem veranschlagten Betrage sollen Berliner Geschäftsbanken Liquiditätshilfen erhalten, sofern sie aus eigenen Mitteln Kredite für die Finanzierung von Aufträgen solcher Besteller gewähren, deren Geschäftssitz außerhalb Berlins liegt.

Zur Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse sind ferner veranschlagt bei

Kap. 2 Tit. 6 — Verkehrsbetriebe	5 000 000 DM
Kap. 2 Tit. 30 — wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen aller Art	73 000 000 DM

Bindungsermächtigung:

Um der Berliner Wirtschaft die Hereinnahme weiterer Aufträge zu ermöglichen, ist es notwendig, bereits im Rechnungsjahr 1968 vertragliche Bindungen auf das Aufkommen der Rechnungsjahre 1969 und 1970 bis zur Höhe von 70 000 000 DM einzugehen.

Teil I:

Kap. Tit. 1968	Kap. Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1968 DM	Betrag für 1967 DM
1	2	3	4	5
(3)	(3)			
6	6	Maßnahmen zur Förderung der Produktivität und des Erfahrungsaustausches	200 000	200 000
8	8	Maßnahmen zur Beschäftigung von älteren Angestellten	3 000 000	3 100 000
20	20	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm		
		a) Erwerb von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Rechten und sonstigen Vermögenswerten	13 000 000	12 430 000
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen bei Kap. 3 Tit. 4 überschritten werden.		
		Ersparnisse bei Tit. 20 a können zur Verstärkung der bei Tit. 1 veranschlagten Mittel verwendet werden.		
		b) Erwerb von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Rechten und sonstigen Vermögenswerten durch Umwandlung bereits gewährter Kredite	5 000 000	5 000 000
21	21	Kosten für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen sowie die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen	2 200 000	500 000
22	22	Inanspruchnahme aus Gewährleistungs- und Bürgschaftsverträgen	1 000 000	1 000 000
23	23	Kosten aus Anlaß der Einziehung von Forderungen, der Durchführung von Prüfungen, Beratungen und Untersuchungen sowie Gerichts- und ähnliche Kosten	50 000	50 000
29	29	Erstattung von Verwaltungskosten	5 000	5 000
30	30	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000
		Summe Ausgaben	312 560 000	302 824 000
		Abschluß		
		Einnahmen	295 460 000	297 824 000
		Ausgaben	312 560 000	302 824 000
		Zuschuß	17 100 000	5 000 000

Binnenwirtschaft — Berlin —

Erläuterungen

6

Zu Tit. 6

Veranschlagt sind Zuschüsse für

a) Maßnahmen zur Förderung der Produktivität 100 000 DM

b) Maßnahmen zur Förderung des Erfahrungsaustausches .... 100 000 DM

200 000 DM

Zu a)

Berlin nimmt an den bei Kap. 2 Tit. 11 vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Produktivität teil. Die bei Kap. 3 Tit. 6 veranschlagten Mittel dienen nur zur Finanzierung solcher Projekte, die den Besonderheiten der Berliner Wirtschaft entsprechen.

Zu b)

Die Mittel dienen der Förderung des Erfahrungsaustausches innerhalb des Bereiches der OECD entsprechend den Maßnahmen des ERP-Sondervermögens zur Förderung der Wirtschaft.

Zu Tit. 8

Im Rahmen eines Angestelltenprogramms soll 1 400 arbeitslosen älteren Angestellten vorübergehend Beschäftigung gegeben werden. Die Personalkosten von rd. 13 338 000 DM sollen anteilig vom Land Berlin, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und vom ERP-Sondervermögen getragen werden.

Zu Tit. 20

Zu Untertitel a)

Auf Grund der mit der amerikanischen Regierung getroffenen Vereinbarungen sind die anfallenden Erträge und sonstigen Einnahmen aus dem Eigenkapitalfinanzierungsprogramm dem gleichen Verwendungszweck wieder zuzuführen (vgl. Kap. 3 Tit. 4 der Einnahme).

Zu Untertitel b)

Für die Umwandlung bereits gewährter Kredite in Beteiligungen sind 5 000 000 DM vorgesehen.

Zu Tit. 21

Für a) die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms, insbesondere im Zusammenhang mit der Gründung der „Deutsche Industrie-Anlagen-Gesellschaft mbH (DIAG)";

b) die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen

erhält die Berliner Industriebank AG eine Bearbeitungsgebühr.

Ferner werden die hierbei entstehenden baren Auslagen erstattet.

Zu Tit. 22

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365),
2. dem Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517) und
3. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964—1968

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Sicherheitsleistungen, Gewährleistungen und Bürgschaften bis zum Gesamtbetrage von 700 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen. Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verträgen vorgesehen (vgl. auch Kap. 2 Tit. 22 der Ausgabe).

Zu Tit. 23

Zur Beurteilung der aus Mitteln des ERP-Sondervermögens in Berlin zu finanzierenden Investitionsprojekte und zur Überwachung der gewährten Kredite und Beteiligungen sind fachliche Gutachten erforderlich. Die Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Mittel des ERP-Sondervermögens erfordert auch die Durchführung von Untersuchungen über die Lage der Berliner Wirtschaft und ihrer Bereiche. Weitere Kosten und Gebühren können durch die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung entstehen.

Zu Tit. 29

Auf Grund der in den Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 22 aufgeführten Gesetze haben die Hauptleihinstitute im Auftrage und für Rechnung des ERP-Sondervermögens Bürgschaften übernommen.

Die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr an die Hauptleihinstitute ist dann erforderlich, wenn das ERP-Sondervermögen aus seiner Bürgschaft in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist.

Zu Tit. 30

Der Betrag ist geschätzt.

Teil I:

Kap. Tit. 1968 (1)	Kap. Tit. 1967 (2)	Gegenstand (3)	Betrag für 1968 DM (4)	Betrag für 1967 DM (5)
		Treuhandverwaltung — Anleihe der Export-Import-Bank Washington —		
4	**4**	**I. Einnahme**		
1	1	Vortrag aus dem Vorjahr	244 000	120 000
2	2	Zinsen aus Darlehen	2 318 000	2 524 000
3	3	Tilgungen von Darlehen	5 796 000	5 814 000
		Summe Einnahmen	8 358 000	8 458 000
4	**4**	**II. Ausgabe**		
		Ausgaben dürfen nur in Höhe der Einnahmen bei Kap. 4 geleistet und bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen überschritten werden. Die Mittel sind übertragbar.		
1	1	Abführung an den Bundeshaushalt	3 458 000	3 458 000
2	2	Wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen	4 900 000	5 000 000
3	3	Maßnahmen auf dem Gebiet der Eigentumsbildung	—	—
		Summe Ausgaben	8 358 000	8 458 000
		Abschluß		
		Einnahmen	8 358 000	8 458 000
		Ausgaben	8 358 000	8 458 000
			—	—

Binnenwirtschaft

Erläuterungen

6

I. Einnahme

Zu Tit. 1

Veranschlagt sind im Rechnungsjahr 1967 angefallene Mittel, die keinem Verwendungszweck zugeführt worden sind.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Zinsen:

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 300 000 DM
b) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	18 000 DM
	2 318 000 DM

Zu Tit. 3

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	5 500 000 DM
b) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	296 000 DM
	5 796 000 DM

II. Ausgabe

Zu Tit. 1

Die DM-Gegenwerte der Anleihe werden vom ERP-Sondervermögen treuhänderisch für den Bund verwaltet. Die an die Export-Import-Bank Washington zu zahlenden Zinsen und Tilgungen sind daher dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Veranschlagt sind:

a) Zinsen	1 288 000 DM
b) Tilgungen	2 170 000 DM
	3 458 000 DM

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Kredite für die Wasserwirtschaft. 1 400 000 DM sind 1967 auf Grund einer Bindungsermächtigung zugesagt worden.

Für den gleichen Verwendungszweck sind bei Kap. 2 Tit. 3 8 600 000 DM veranschlagt.

Teil II:

Kap. Tit. 1968	Kap. Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1968 DM	Betrag für 1967 DM
1	2	3	4	5
		Ordentlicher Plan		
		Allgemein		
5	**5**	**I. Einnahme**		
1	1	Zinsen aus Darlehen	72 300 000	59 630 000
2	2	Tilgungen von Darlehen und sonstige Rückflüsse	64 820 000	20 000 000
10	10	Vermischte Einnahmen	5 000	5 000
		Summe Einnahmen	137 125 000	79 635 000
5	**5**	**II. Ausgabe**		
1	1	Verzinsung der Darlehen	33 544 000	33 833 000
2	2	Tilgung der Darlehen	21 117 000	4 450 000
10	10	Vermischte Ausgaben	5 000	5 000
		Summe Ausgaben	54 666 000	38 288 000
		Abschluß		
		Einnahmen	137 125 000	79 635 000
		Ausgaben	54 666 000	38 288 000
		Überschuß	82 459 000	41 347 000

Entwicklungshilfe

Erläuterungen

6

I. Einnahme

Zu Tit. 1

Veranschlagt sind Zinsen für Darlehen, die im Rahmen der Entwicklungshilfe gewährt wurden.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Tilgungen auf Darlehen, die im Rahmen der Entwicklungshilfe gewährt wurden.

Zu Tit. 10

Der Betrag ist geschätzt.

II. Ausgabe

Zu Tit. 1

Veranschlagt sind Zinsen:

a) an die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München	796 300 DM
b) an die Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Hannover	238 900 DM
c) an die Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, Köln	764 400 DM
d) an die Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt/M.	796 500 DM
e) an die Rheinische Hypothekenbank, Mannheim	525 600 DM
f) an die Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln	159 500 DM
g) an die Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln	262 800 DM
h) an die Stiftung Volkswagenwerk	30 000 000 DM
	33 544 000 DM

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) an die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München	1 000 000 DM
b) an die Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Hannover	300 000 DM
c) an die Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, Köln	960 000 DM
d) an die Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt/M.	1 000 000 DM
e) an die Rheinische Hypothekenbank, Mannheim	660 000 DM
f) an die Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln	200 000 DM
g) an die Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln	330 000 DM
h) an die Stiftung Volkswagenwerk	16 667 000 DM
	21 117 000 DM

Zu Tit. 10

Der Betrag ist geschätzt.

Teil II:

Kap. Tit. 1968	Kap. Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1968 DM	Betrag für 1967 DM
1	2	3	4	5
		Finanzierungshilfen		
6	**6**	**II. Ausgabe**		
1	1	Förderung von Entwicklungsländern durch Gewährung bilateraler Kapitalhilfe	80 000 000	82 000 000
2	2	Förderung von Investitionen und Niederlassungen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern	10 000 000	20 000 000
		Ersparnisse können zur Verstärkung der bei Tit. 1 veranschlagten Mittel verwendet werden.		
3	3	Finanzierungshilfen für Lieferungen in Entwicklungsländer	90 000 000	80 000 000
		Summe Ausgaben	180 000 000	182 000 000
		Abschluß		
		Ausgaben und zugleich Zuschuß	180 000 000	182 000 000

Entwicklungshilfe

Erläuterungen

6

Zu Kap. 6

Auf dieses Kapitel finden auch die Vorschriften des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt II S. 577) und die Präambel zu Kap. 2 — Ausgabe — Anwendung.

II. Ausgabe

Durch Inanspruchnahme von Bindungsermächtigungen sind gebunden

Titel	Zweckbestimmung	Rechnungsjahr		
		1968	1969	1970
		in Millionen DM		
3	Finanzierungshilfen für Lieferungen in Entwicklungsländer	90	45	45

Zu Tit. 1

Die Förderungsmittel dienen in Ergänzung anderer Leistungen, insbesondere des Geld- und Kapitalmarktes zur Gewährung von Darlehen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Grundlage hierfür ist der Vertrag zur Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe an Entwicklungsländer — Generalvertrag — zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 16. Mai/4. Juli 1966.

Zu Tit. 2

Veranschlagt sind Kredite

a) zum Auf- und Ausbau von Unternehmen und

b) zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen in Entwicklungsländern.

Zu Tit. 3

In Ergänzung der bei Kap. 7 veranschlagten Liquiditätshilfen sind der Kreditanstalt für Wiederaufbau Kredite in Höhe von 340 000 000 DM zur anteiligen Finanzierung von Lieferungen in Entwicklungsländer auf Grund von § 1 des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. Juni 1961 zugesagt worden. Bis 31. 12. 1967 sind hierauf 160 000 000 DM zur Verfügung gestellt worden.

Ausnahmsweise können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Auslandsaufträge an Berliner Unternehmen bis zur Höhe von 20 000 000 DM aus diesen Mitteln finanziert werden.

Teil II:

Kap. Tit. 1968	Kap. Tit. 1967	Gegenstand	Betrag für 1968 DM	Betrag für 1967 DM
1	2	3	4	5
		Liquiditätshilfe		
7	**7**	**I. Einnahme**		
1	1	Bestand und Rückflüsse	500 000 000	500 000 000
		Summe Einnahmen	500 000 000	500 000 000
7	**7**	**II. Ausgabe**		
1	1	Liquiditätshilfe an die Kreditanstalt für Wiederaufbau	500 000 000	500 000 000
		Die Mittel dürfen a) bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen bei Kap. 7 Tit. 1 überschritten b) über das Rechnungsjahr hinaus revolvierend in Anspruch genommen werden. Auf künftig zu erwartende Rückflüsse können vertragliche Zusagen erteilt werden.		
		Summe Ausgaben	500 000 000	500 000 000
		Abschluß		
		Einnahmen	500 000 000	500 000 000
		Ausgaben	500 000 000	500 000 000
			—	—

Entwicklungshilfe

Erläuterungen

6

I. Einnahme

Zu Tit. 1

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat die Finanzierung von Liefergeschäften in den Fällen übernommen, in denen längerfristige Zahlungsziele von den Entwicklungsländern gefordert werden. Zur Finanzierung dieser Geschäfte beschafft sie sich die erforderlichen Mittel auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Während die Kreditzusagen bereits bei Abschluß der Lieferverträge vorliegen müssen, ist die Bereitstellung der Mittel erst zu einem späteren Zeitpunkt notwendig. Da nicht zu übersehen ist, ob und zu welchen Bedingungen Mittel in den künftigen Jahren am Geld- und Kapitalmarkt zur Verfügung stehen werden, hat das ERP-Sondervermögen der Kreditanstalt für Wiederaufbau 500 000 000 DM als Liquiditätshilfe zugesagt.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist berechtigt, die Liquiditätshilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht über genügend Mittel im Zeitpunkt der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen verfügt. Die entnommenen Beträge sind jeweils zurückzuzahlen, sobald die Kreditanstalt für Wiederaufbau sich die entsprechenden Mittel am Geld- oder Kapitalmarkt beschafft hat.

II. Ausgabe

Zu Tit. 1

Die Liquiditätshilfe steht zur Verfügung:

1. für Kredite an deutsche Lieferfirmen zur Einräumung längerfristiger Zahlungsziele,
2. für Kredite an ausländische Besteller zur Finanzierung deutscher Lieferungen.

Die einzelnen Ausfuhrgeschäfte müssen vom ERP-Sondervermögen als förderungswürdig anerkannt sein.

An diesen Maßnahmen wird die Berliner Wirtschaft beteiligt.

Ein wirksamer Einsatz der Mittel ist davon abhängig, daß

a) die Mittel revolvierend in Anspruch genommen werden können,

b) die Bereitstellung der Mittel unbefristet erfolgt,

c) auf künftig zu erwartende Rückflüsse vertragliche Zusagen erteilt werden dürfen.

Abschluß

Kap.	Gegenstand	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Überschuß DM	Zuschuß DM
	Teil I: Binnenwirtschaft				
	Ordentlicher Plan				
1	Allgemein	25 806 000	985 000	24 821 000	—
2	Bundesgebiet (ohne Berlin)	779 585 000	689 765 000	89 820 000	—
3	Berlin	295 460 000	312 560 000	—	17 100 000
4	Treuhandverwaltung — Anleihe der Export-Import-Bank Washington —	8 358 000	8 358 000	—	—
		1 109 209 000	1 011 668 000	114 641 000	17 100 000
	Teil II: Entwicklungshilfe				
	Ordentlicher Plan				
5	Allgemein	137 125 000	54 666 000	82 459 000	—
6	Finanzierungshilfen	—	180 000 000	—	180 000 000
7	Liquiditätshilfe	500 000 000	500 000 000	—	—
	Teil I und II	1 746 334 000	1 746 334 000	197 100 000	197 100 000

Nachweisung über die Anlage von Kassenmitteln und über die Vorfinanzierung von Darlehen

Vorbemerkungen:

A. Nach § 2 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1967 vom 11. 8. 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2 109) ist der Bundesschatzminister ermächtigt worden, Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke auch bei Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anzulegen.

B. Nach § 4 des ERP-Entwicklungshilfgesetzes vom 9. 6. 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 577) ist der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes (jetzt Bundesschatzminister) ermächtigt, Kassenmittel des ERP-Sondervermögens zur Vorfinanzierung von Darlehen, die im Rahmen der Entwicklungshilfe gegeben werden, zu verwenden.

Lfd. Nr.	Empfänger	Verwendungszweck	Betrag für 1967 in Millionen DM	Bemerkungen
		A. Anlage von Kassenmitteln		
1	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Stärkung der Liquidität a) für Kredite an Entwicklungsländer	rd. 33	
		b) zur Durchführung des Auftragsfinanzierungsprogramms Berlin	rd. 160	
		c) für Kredite an die deutsche Werftindustrie	rd. 20	im August 1967 zurückgezahlt
2	Lastenausgleichsbank	Stärkung der Liquidität für Betriebsmittelkredite	5	
3	Deutsche Bundesbahn	Stärkung der Liquidität	60	im August 1967 zurückgezahlt
4	Deutsche Bundespost	Stärkung der Liquidität	50	im August 1967 zurückgezahlt
		B. Vorfinanzierung von Darlehen		
	—	—	—	



Nachweisung
des ERP-Sondervermögens

nach dem Stand vom 31. Dezember 1966

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

2. Verluste im Rechnungsjahr 1966

Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1965	Stand am 31. 12. 1966
A. **Bankguthaben**	60 358 159,43 DM	134 252 660,01 DM
B. **Forderungen aus gewährten Krediten**		
1. gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau	5 283 455 896,91 DM *)	5 419 870 826,48 DM *)
2. gegen die Berliner Industriebank AG	950 606 949,20 DM	1 011 099 466,06 DM
3. gegen die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	436 165 730,58 DM	466 633 622,26 DM
4. gegen die Deutsche Bundesbahn	71 474 000,— DM	54 865 000,— DM
5. gegen die Deutsche Bundespost	25 808 340,— DM	15 525 000,— DM
6. gegen die Rationalisierungs-Gemeinschaft des Handels	20 000,— DM	—
7. gegen das Land Berlin	653 771 996,24 DM	678 688 614,89 DM
C. **Sonstige Forderungen**		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	134 264 936,05 DM	96 841 330,09 DM
2. Tilgungsforderungen	168 160 867,80 DM	181 912 038,24 DM
3. gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau — Sondereinlage —	186 044 128,— DM	191 722 298,— DM
4. gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau — zwischenzeitliche Anlage —	275 632 002,26 DM	181 017 677,62 DM
5. gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau — Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe zur Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse —	41 837 934,— DM	32 470 111,— DM
6. gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau — Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe zur Finanzierung von Lieferungen in Entwicklungsländer —	365 570 000,— DM	351 351 000,— DM
7. gegen die Deutsche Bundesbahn — zwischenzeitliche Anlage —	60 000 000,— DM	60 000 000,— DM
8. gegen die Deutsche Bundespost — zwischenzeitliche Anlage —	50 000 000,— DM	50 000 000,— DM
9. gegen die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) — zwischenzeitliche Anlage —	5 000 000,— DM	5 000 000,— DM
10. gegen Verschiedene	21 546 763,58 DM	19 482 447,83 DM
D. **Beteiligungen**		
1. an der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	3 000 000,— DM	3 000 000,— DM
2. an der Berliner Industriebank AG	34 000 000,— DM	34 000 000,— DM
3. an der Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,— DM	90 000 000,— DM
4. Beitrag des ERP-Sondervermögens zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes als Mitglied der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)	100 000 000,— DM	100 000 000,— DM
5. Beitrag des ERP-Sondervermögens zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes als Mitglied der Internationalen Finanz-Corporation	15 318 105,— DM	15 318 105,— DM
6. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	29 115 000,— DM **)	29 522 250,— DM **)
E. **Liegenschaften**	—	914 017,— DM
F. **Wertpapiere**	113 306 609,37 DM	161 751 831,04 DM
	9 174 457 418,42 DM	9 385 238 295,52 DM

*) davon Kredite an die Deutsche Bundesbahn	601 205 199,15 DM	568 127 359,28 DM
davon Kredite an die Deutsche Bundespost	213 734 000,— DM	206 358 000,— DM
**) Höhe der abgesetzten Wertberichtigungen	70 000,— DM	—

des ERP-Sondervermögens

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1965	Stand am 31. 12. 1966
A. **Vermögensbestand**	8 609 932 418,42 DM	8 825 163 295,52 DM
B. **Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen**		
1. gegenüber der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank	14 500 000,— DM	13 500 000,— DM
2. gegenüber der Braunschweigisch-Hannoverschen Hypothekenbank	4 350 000,— DM	4 050 000,— DM
3. gegenüber der Deutschen Centralbodenkredit AG	13 920 000,— DM	12 960 000,— DM
4. gegenüber der Frankfurter Hypothekenbank	14 500 000,— DM	13 500 000,— DM
5. gegenüber der Rheinischen Hypothekenbank	9 570 000,— DM	8 910 000,— DM
6. gegenüber der Rheinisch-Westfälischen Boden-Credit-Bank	2 900 000,— DM	2 700 000,— DM
7. gegenüber der Westdeutschen Bodenkreditanstalt	4 785 000,— DM	4 455 000,— DM
8. gegenüber der Stiftung Volkswagenwerk	500 000 000,— DM	500 000 000,— DM
	9 174 457 418,42 DM	9 385 238 295,52 DM

2. Verluste im Rechnungsjahr 1966

	Kapitalforderungen DM	Zinsforderungen DM
An Verlusten sind eingetreten		
a) im Bundesgebiet (ohne Berlin)	75 980,44	2 026,87
b) in Berlin	104 968,90	6 751,35
	180 949,34	8 778,22

Bo 812043 3. 68